

BGer 5A_818/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_818_2025

FR: TF 5A_818/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 5A_818/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Dabei ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und deshalb die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich auf die Frage beschränkt bleibt, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Frage der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. des Nichteintretens auf die diesbezügliche Beschwerde, wenn er eine Neuberechnung des Kindesunterhalts verlangt, welche ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes steht.

Was diesen anbelangt, legt der Beschwerdeführer weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung dar noch zeigt er auf, inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides Recht verletzen sollen, wenn er sich auf die Aussage beschränkt, bei der Höhe der Unterhaltsfestsetzung sei sein Einkommen falsch festgestellt und seine Lebenssituation (Jobverlust, gesundheitliche Einschränkungen, zusätzliche finanzielle Verpflichtungen) sowie das zweite Kind nicht berücksichtigt worden, zumal angebliche seinerzeitige Fehler bei der Unterhaltsfestsetzung mit einem Rechtsmittel gegen den Unterhaltsentscheid zu rügen gewesen wären und sie keinen Abänderungsgrund bilden würden, weshalb es auch nicht gegen Recht verstossen kann, wenn für die Abänderungsklage keine unentgeltliche Rechtspflege erteilt wurde, umso weniger als diese auch angesichts der fehlenden Einreichung von Unterlagen als offenkundig aussichtslos zu bezeichnen war.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.